

**Auszug aus dem Protokoll
der Geschäftsleitung des Kantonsrates
des Kantons Zürich**

KR-Nr. 406/2019

Sitzung vom 5. März 2020

Anfrage (Negativzins: Praxis der ZKB)

Die Kantonsräte Tobias Weidmann, Hettlingen, Daniel Hodel und Beat Habegger, Zürich, haben am 10. Dezember 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Seit der Aufhebung des Mindestkurses wird den Banken ein sogenannter Negativzins verrechnet. Ziel der SNB war und ist es, mit dieser Massnahme die Preisentwicklung des Frankens zu stabilisieren.

Die heutige vertrackte Lage der Schweizer Geldpolitik betrifft auch die ZKB, welche auf ihrem Sichtguthaben – abzüglich der Freigrenze – Negativzinsen an die SNB zu bezahlen hat. Die Negativzinsen schmälern den Gewinn der Bank, was wiederum deren Ausschüttungen an den Kanton vermindert. Somit bestünde für den Kanton ein gewisses Interesse, dass diese Kosten auf die Kunden überwältzt werden könnten. Gleichzeitig steht die ZKB aber im Dienst der Bürger und soll besorgt sein, dass für die Bevölkerung des Kantons Zürich gute Rahmenbedingungen für die Versorgung mit Produkten zur Deckung der Anlage- und Finanzierungsbedürfnisse vorliegen.

Die momentane Negativzinspolitik schafft beim Sparer den Anreiz, auf die Dienstleistungen der Banken zu verzichten und das Vermögen in Form von Banknoten abzuziehen. Die daraus resultierende Verminderung des Buchgeldes kann nicht im Interesse der Wirtschaft sein.

Bis heute ist zwar nur eine Minderheit von ca. 0,25% der ZKB Kunden betroffen. Für die Bevölkerung des Kantons Zürich ist jedoch nicht klar ersichtlich, nach welchen Kriterien die ZKB von Fall zu Fall entscheidet, wer und ab welchem Freibetrag von Negativzinsen betroffen ist.

Aufgrund des anhaltenden tiefen Zinsumfeldes und der verminderten Zinsmargen wird der Druck auf die Senkung des Freibetrages noch zusätzlich steigen. Die ZKB belegt mindestens einzelne Kunden ab einem Betrag von 100 000 Franken mit Negativzinsen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Bankrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Kriterien werden bei der Beurteilung durch die ZKB herangezogen, um zu entscheiden, welche Kunden Negativzinsen zu bezahlen haben und ab welcher Freigrenze diese fällig werden?
2. Die ZKB ist aufgrund des Teilreservesystems nicht angehalten, die Kundeneinlagen durch Zentralbankgeld zu 100% zu decken und sollte deshalb nicht 100% der Kundeneinlagen mit Negativzinsen verrechnen können. In diesem Zusammenhang wären die folgenden Punkte zu klären:
 - a. Wie hoch war die Negativzinszahlung an die SNB in den letzten 6 Monaten aufgrund der Kundeneinlagen?
 - b. Welcher Anteil der Negativzinszahlung an die SNB wurde in den letzten 6 Monaten den Kunden weiterverrechnet?
 - c. Welchen Prozentanteil der Kundeneinlagen hinterlegt die ZKB als Sichtguthaben bei der SNB im Jahresdurchschnitt?
3. Für den Kanton Zürich besteht ein allgemeines Interesse, dass aufgrund der Gewinnausschüttungsverminderung durch die Bezahlung von Negativzinsen nicht die Steuerzahler des Kantons Zürich indirekt die Negativzinsen von vermögenden Kunden ausserhalb des Kantons finanzieren. Welcher Anteil des betroffenen Sichtguthabens stammt von Kunden ausserhalb des Kanton Zürichs? Wie hoch ist der Prozentsatz von betroffenen Kunden, die ausserhalb des Kantons wohnhaft sind? Wird der Aspekt der Vermögensherkunft bei der Beurteilung berücksichtigt?
4. Falls der Gleichgewichtszins weiter sinkt und der Druck auf die ZKB durch Negativzinsen steigen wird, ist die ZKB gewillt, zugunsten der Zürcher Bevölkerung Kleinsparer und Gewerbe von Negativzinsen zu befreien bzw. zu entlasten?

Auf Antrag des Bankrates der Zürcher Kantonalbank

beschliesst die Geschäftsleitung des Kantonsrates:

I. Die Anfrage Tobias Weidmann, Hettlingen, Daniel Hodel und Beat Habegger, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Zürcher Kantonalbank gibt Negativzinsen differenziert im Interbankenmarkt und auf Guthaben von Kundinnen und Kunden mit hohen Liquiditätsbeständen weiter. Ob Negativzinsen im Einzelnen weitergegeben werden, hängt von der bestehenden Kundenbeziehung und der Grössenordnung des jeweiligen Geschäfts ab. Dabei hat die Zürcher Kan-

tonalbank keinen fixen Betrag definiert, ab welchem Negativzinsen zwingend erhoben werden. Kleinsparer und Kleinunternehmen entrichten keine Negativzinsen.

Bei der Weitergabe der Negativzinsen an ihre Kunden verfolgt die Zürcher Kantonalbank eine zurückhaltende Politik. So liegt der Anteil von Kunden, die von Negativzinsen betroffen sind, derzeit bei weniger als 0,3%. Die Zürcher Kantonalbank belastet den betroffenen Kunden den von der Schweizerischen Nationalbank veranlagten Zinssatz von -0,75%.

Die Zürcher Kantonalbank ist auf langfristige Kundenbeziehungen ausgerichtet. Nicht interessiert ist sie hingegen an rein opportunistischen Geldern, die zur Vermeidung von Negativzinsen bei anderen Instituten zur Zürcher Kantonalbank fliessen. Zuflüsse werden daher genau geprüft, und es wird individuell entschieden, ob eine Freigrenze gewährt wird und wie hoch diese ausfällt.

Indem sich die Zürcher Kantonalbank vor solchen Geschäften mit negativem Einfluss auf ihre Erträge schützt, handelt sie sowohl im Interesse ihrer langjährigen und treuen Kundinnen und Kunden als auch ihres Eigentümers.

Zu Frage 2a:

Die Negativzinszahlung an die Schweizerische Nationalbank allein aufgrund von Kundeneinlagen betrug für die letzten sechs Monate (Juli bis Dezember 2019) knapp 20 Mio. Franken, für das ganze Jahr rund 43 Mio. Franken.

Zu Frage 2b:

Die Zürcher Kantonalbank konnte die aufgrund von Kundeneinlagen an die SNB bezahlten Negativzinsen (oberhalb des von der Nationalbank eingeräumten Freibetrags) vollumfänglich durch Negativzinsbelastungen auf Konten von Kunden mit hohen Liquiditätsbeständen kompensieren.

Zu Frage 2c:

Aufgrund der hohen Liquiditätsanforderungen, welche die Zürcher Kantonalbank als systemrelevante Bank zu erfüllen hat, hinterlegt die Bank im Schnitt gut einen Viertel der Kundeneinlagen als Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank.

Zu Frage 3:

Als führende Universalbank im Wirtschaftsraum Zürich pflegt die Zürcher Kantonalbank auch Kundenbeziehungen ausserhalb der Kantongrenze. Dies ermöglicht strategisch erwünschte Diversifikationseffekte. Von den gesamten Kundeneinlagen entfielen 2019 durchschnittlich rund 20% auf Kunden mit Domizil ausserhalb des Kantons Zürich, wovon allerdings ein Grossteil im Wirtschaftsraum Zürich angesiedelt ist.

Die Weitergabe von Negativzinsen an Kunden mit hohen Liquiditätsbeständen erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Aspekten unabhängig von der geografischen Vermögensherkunft. Signale einer Einengung der Aktivitäten der Bank auf den Kanton, z. B. durch die Anwendung unterschiedlicher Zinssätze, wären fatal für die Entwicklung der Bank und das falsche Zeichen für einen erfolgreichen und offenen Wirtschaftskanton.

Zu Frage 4:

Wir gehen davon aus, dass wir auch in Zukunft Kleinsparer und Kleinunternehmen von Negativzinsen werden ausnehmen können.

Sollten wider Erwarten geopolitische oder wirtschaftliche Verwerfungen die Notenbanken und insbesondere die Schweizerische Nationalbank dazu zwingen, ihre Negativzinspolitik markant zu verschärfen, müsste die Zürcher Kantonalbank ihre Politik der Negativzinsumlage neu prüfen. Diese Prüfung würde unter Berücksichtigung des gesetzlichen Leistungsauftrags der Bank und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Zürich erfolgen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Falle einer flächendeckenden Weitergabe von Negativzinsen durch alle Banken ein Alleingang der Zürcher Kantonalbank unweigerlich eine Flutung mit Kundeneinlagen zur Folge hätte, was sich gewinnschmälernd und damit auch auf die Gewinnausschüttung auswirken würde.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates sowie an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank.

Im Namen der Geschäftsleitung
des Kantonsrates

Der Präsident:
Dieter Kläy

Der Sekretär:
Pierre Dalcher